## Tierhaltererklärung

## zum innerstaatlichen Verbringen

## von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen

Das Kalb mit der Ohrmarkennummer	
aus dem Betrieb mit der Registriernummer na	ach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung
des /der	
in Kr	reis
Land	
stammt von dem nach den Vorgaben des jew	eiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-
Impfstoff wirksam geimpften Muttertier <sup>1</sup> mit	der Ohrmarkennummer
	ab und das Kalb hat unmittelbar nach der
Geburt die Biestmilch des genannten Muttert	ieres erhalten.
	<del></del>
Ort / Datum	Unterschrift des Tierhalters

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.